POSTULAT DER CVP-FRAKTION

BETREFFEND ANPASSUNG DER VERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

VOM 11. JUNI 2007

Die CVP-Fraktion hat am 11. Juni 2007 folgendes **Postulat** eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2006 (BGS 213.42) wie folgt zu ändern:

- Die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 und insbesondere die im Anhang abgestuften Qualitätsanforderungen seien - selbstverständlich unter Berücksichtigung des Kindeswohles - deutlich zu reduzieren.
- 2. § 4 derselben Verordnung sei ersatzlos zu streichen, eventuell deutlich zu flexibilisieren.
- 3. Verfahren: Der Regierungsrat wird gebeten, die Behandlung des Postulates und deren Umsetzung dermassen zu planen, dass die Verordnungsrevision gemäss Ziff. 1 und 2 innert einem Jahr seit Einreichung des Postulates in Kraft tritt.

Begründung:

- § 3: Die CVP ortet in der Umsetzung der jetzigen Fassung Schwierigkeiten für die Gemeinden. Die Qualitätsanforderungen sind teilweise (zu) hoch. Diese Qualitätsanforderungen sind für die Gemeinden einschränkend und verursachen unverhältnismässige Kosten. Insbesondere ist Folgendes zu prüfen:
- der Geltungsbereich der Verordnung geht zu weit, insbesondere § 1 Abs. 1 Bst. c und d können gestrichen werden.
- die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 gelten für alle Einrichtungen gemäss § 1
 Abs. 1 Bst. a bis d. Die Forderung "Nicht ausgebildete Betreuungspersonen besuchen eine fachliche Weiterbildung" für Mittagstisch- und Randzeitenbetreuung geht zu weit. Es reicht, wenn die verantwortliche Leitung eine Weiterbildung besucht.
- § 3 soll nur für Tages- und Halbtagesstätten (§ 1 Abs. 1 Bst. a) gelten.

§ 4: Diese Regelung schränkt den Spielraum der Gemeinden ein. Hier soll die Gemeindeautonomie gewährleistet sein. Die Gemeinden sollen über die Festlegung der Beiträge nach ihren eigenen familienpolitischen Schwerpunkten bestimmen. Es sollen dabei auch entlastende, familienfreundliche Finanzierungsmodelle Platz haben. Es kann folglich auf § 4 verzichtet werden, allenfalls ist er zu flexibilisieren.

Verfahren: Es ist der Postulantin bewusst, dass der Regierungsrat gemäss § 39 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates ein Jahr für die Behandlung des Postulates Zeit hat und gemäss § 39 bis Abs. 1 drei Jahre, um ein erheblich erklärtes Postulat umzusetzen. Dies sind insgesamt 4 Jahre. Wir erachten unser Postulat im Interesse einer breiten familienergänzenden Kinderbetreuung als sehr dringend. Wir bitten daher den Regierungsrat, die ihm gesetzlich zustehenden Fristen nicht auszuschöpfen, sondern das Postulat deutlich rascher umzusetzen.

300/sk